



August 2025

Tätigkeitsbericht Geldspiele 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Rechtsetzung	2
2.1	Bundesebene	2
2.1.1	Evaluation des Geldspielgesetzes	2
2.1.2	Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein	2
2.1.3	Parlamentarische Vorstösse	2
2.2	Kantonale Ebene	3
2.2.1	Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK)	3
2.2.2	Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien	3
2.2.3	Beispiel für Austausch mit den Kantonen	4
2.3	Internationale Ebene	4
2.3.1	Grenzüberschreitender Datenaustausch	4
2.3.2	Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Magglinger-Konvention)	4
2.3.3	Gambling Regulators European Forum (GREF)	4
2.3.4	Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden 2024	5
2.4	Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden	5
2.4.1	Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel	5
3	Information und Kommunikation	5
4	Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug	5
4.1	Überprüfung der Bewilligungen der Gespa	5
4.2	Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK	6
4.2.1	Zusammenarbeit mit der Gespa	6
4.2.2	Zusammenarbeit mit der ESBK	6
5	Sekretariat Koordinationsorgan	6
6	Ausblick	6



1 Einleitung

Der Bund – konkret das Bundesamt für Justiz (BJ) – übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 (BGS)¹ aus (Art. 138 Abs. 2 BGS). Diese Kompetenz ist Teil der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes für die Oberaufsicht über den Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone (Art. 49 und 186 Abs. 4 BV). Im BJ ist der Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II (RP II) für die Geldspiele zuständig. Zu den eigentlichen Oberaufsichtsaufgaben hinzu kommen insbesondere die Gesetzespflege auf Ebene des Bundes im Bereich der Geldspiele, zum Beispiel die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen, den Geldspielbereich betreffende Revisionen oder Abkommen und die Koordination der internationalen Zusammenarbeit sowie die Organisation der Evaluation des Geldspielgesetzes. RP II informiert zudem die Behörden von Bund und Kantonen, Bürgerinnen und Bürger, Parlamentsmitglieder, Medien und weitere Akteure über den Bereich der Geldspiele.

2 Rechtsetzung

2.1 Bundesebene

2.1.1 Evaluation des Geldspielgesetzes

Die Arbeiten für die Evaluation des Geldspielgesetzes und der dazugehörigen Verordnung unter der Federführung des BJ wurden 2024 weitergeführt. Es fanden vier Sitzungen der Begleitgruppe statt am 18. Januar, 23. April, 20. Juni und 31. Oktober: Ziel der Sitzungen war die Themen der Evaluation festzulegen, das Pflichtenheft auszuarbeiten und die für den Auftrag zur externen Evaluation eingegangenen Angebote zu prüfen.

Die Evaluation des Geldspielgesetzes wurde im November 2024 an ein externes Evaluationsunternehmen vergeben. Die Arbeiten haben Ende 2024 begonnen und dauern bis Anfang 2026 an. Die Begleitgruppe wird weiter in die Arbeiten involviert. Der Bundesratsbericht zur Evaluation wird voraussichtlich in der 2. Hälfte 2026 verabschiedet

2.1.2 Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

Die Bundesversammlung hat das «Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich» mit der Schlussabstimmung vom **14. Juni 2024** genehmigt (Geschäft [23.070](#)). Das Abkommen legt fest, dass Daten über gesperrte Personen grenzüberschreitend ausgetauscht werden. Konkret verpflichtet es die Geldspielveranstalterinnen beider Staaten, die Daten der gesperrten Spielerinnen und Spieler auszutauschen und auch die Sperre des jeweils anderen Landes umzusetzen. So können beispielsweise in der Schweiz gesperrte Personen nicht in einer Spielbank in Liechtenstein weiterspielen.

In der Folge hat der Bund die Mitteilung nach Artikel 14, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen auch in der Schweiz erfüllt sind, gemacht. Das Abkommen ist am **7. Januar 2025** in Kraft getreten (SR [0.935.515.14](#)).

2.1.3 Parlamentarische Vorstösse

Das BJ hat die Antworten für den Bundesrat der folgenden im Jahr 2024 eingereichten parlamentarischen Vorstösse vorbereitet:

¹ SR 935.51

- [24.7217](#) Frage Reimann vom 6. März 2024: Austausch von Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich
- [24.1009](#) Anfrage Jost vom 13. März 2024: Abkommen mit Lichtenstein und anderen Nachbarländern zu Geldspielen
- [24.4419](#) Interpellation Wicki vom 18. Dezember 2024: Geldspielgesetz. Was hat es gebracht?

Das BJ hat zudem das Parlament unterstützt bei den Beratungen der Motion [23.4059](#) Heimgartner «Zu Tode geweihte Vereinstombolas und Lotterien vor Überregulierung retten» und der Parlamentarischen Initiative [24.417](#) Jaccoud «Geldspielgesetz. Schutz gefährdeter Spielerinnen und Spieler und Vergütung von Dritten, Stopp dem Interessenkonflikt».

Zudem hat das BJ an den Sitzungen der Begleitgruppe zur Erarbeitung des Berichtes in Erfüllung des Postulates [23.3004](#) «Schutz vor Zusatzfunktionen in Videospiele (Mikrotransaktionen)» unter der Leitung des Bundesamtes für Sozialversicherung teilgenommen.

2.2 Kantonale Ebene

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen findet auf verschiedenen Ebenen und themenbezogen statt. Teilweise auch mit konkreten Fragen (vgl. für ein Beispiel Ziff. 2.2.3). Zurzeit insbesondere im Rahmen der Evaluation des Geldspielgesetzes.

2.2.1 Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK)

Die Swisslos und die Loterie Romande sind verpflichtet, den Kantonen eine Präventionsabgabe von jährlich 0.5% der erzielten Bruttospielerträge zu entrichten. Der Betrag muss für die Prävention und Behandlung der Spielsucht eingesetzt werden.

Die jeweiligen Berichte der Kantone sind auf der Seite der Interkantonalen Geldspelaufsicht ([Gespa](#)) publiziert: [Anteil "Prävention": Erhebung bei den Kantonen 2023 - gespa](#)

Im September 2024 hat die Gespa zudem einen [Bericht](#) über die Verwendung der Präventionsabgabe durch die Kantone in den Beitragsjahren 2020-2023 publiziert.

2.2.2 Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien

Die Kantone erstellen jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten. Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden ([Art. 125 Geldspielgesetz](#)). Die Aufsicht darüber, ob die Vergabestellen die gesetzlichen Vorgaben einhalten, obliegt grundsätzlich den Kantonen.

Am 25. August 2024 fand ein Austausch mit der Gespa zur Verwendung von Lotteriegeldern statt. Es wurde festgestellt, dass Ziel und Vision beider Behörden übereinstimmen. Handlungsbedarf besteht, wenn systematische Probleme festgestellt werden. Die Vergabepaxis wird weiterhin beobachtet und ein bedarfsgerechter Informationsaustausch gepflegt.

Um Transparenz herzustellen, verfasst die Gespa jährlich einen Bericht über die kantonale Mittelverwendung. Auf der Internetseite der Gespa sind die Berichte publiziert. Der letzte stammt aus dem Jahr 2024: [Mittelverwendung: Erhebung bei den zuständigen Stellen 2023 - gespa](#) Die Nachvollziehbarkeit der kantonalen Angaben hat sich verbessert (vgl. S. 2).

2.2.3 Beispiel für Austausch mit den Kantonen

Ein Kanton hat beispielsweise die Frage aufgeworfen, ob die Kantone ein Casino mit Konzession A besteuern dürfen. Das BJ hat dies verneint. Anders als für die Spielbanken mit Konzession B (vgl. Art. 120 BGS) fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Reduktion der Bundessteuer für Spielbanken mit einer Konzession A. Es besteht deshalb kein Spielraum für eine kantonale Steuer. Der Steuersatz ist so festgesetzt, dass die Spielbanken eine angemessene Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen können. Die Steuerbelastung darf nicht durch eine kantonale Steuer erhöht werden, da dies eine konfiskatorische Wirkung hätte. Eine solche Konstellation würde zudem die in der Verfassung und im Geldspielgesetz vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in Frage stellen.

2.3 Internationale Ebene

2.3.1 Grenzüberschreitender Datenaustausch

Das Abkommen über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich vom 20. Oktober 2022 ist am 7. Januar 2025 in Kraft getreten (vgl. Ziff. 2.1.2).

Das BJ hat zudem in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und der Interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa) Gespräche mit der französischen «[Autorité nationale des Jeux](#)» aufgenommen. So konnte bereits erreicht werden, dass beide Länder Informationen über die Sperrmöglichkeiten im jeweils anderen Land publiziert haben:

[Spielsperre – ESBK – Eidgenössische Spielbankenkommission](#)

[Je souhaite m'interdire de jeux en Suisse, comment faire ? | ANJ](#)

Der grenzüberschreitende Datenaustausch war auch präsent an verschiedenen internationalen Treffen und wird vom BJ weiterverfolgt.

2.3.2 Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Magglinger-Konvention)

Der Ausschuss für Folgemassnahmen zur Magglinger Konvention², in welchem nebst dem BJ, das BASPO, die Gespa und Swiss Olympic die Schweiz vertreten, traf sich 2024 für zwei Sitzungen. Am 22. Mai fand das Treffen aufgrund des 10. Jahres Jubiläum im namensgebenden Magglingen statt. Der Ausschuss hat ein Musterabkommen «accord de partage de données visant à faciliter l'échange d'informations entre les organisations sportives et les opérateurs de paris» sowie die Strategie 2024-2027 verabschiedet (vgl. dazu [List of decisions](#)). An der Sitzung vom 7. Oktober in Porto, anlässlich des 18. Konferenz der Sportminister, wurden u.a. die Themen «Verantwortungsvolles Wetten», «Illegales Wetten» und Geldwäscherei besprochen (vgl. [Liste de décisions](#) sowie die [Déclaration](#)).

2.3.3 Gambling Regulators European Forum (GREF)

Das BJ nahm am Treffen der europäischen Geldspielbehörden in Malta teil ([GREF Conference](#)), das vom 19. bis 22. Mai 2024 stattfand. Besprochen wurden u.a. Themen des Spielerinnen- und Spielerschutzes sowie Geldwäschereifragen.

² SR 0.415.4

Das BJ übernimmt in der Regel die Koordination zwischen den Behörden Gespa, ESBK und BJ bei den zahlreichen Anfragen, die von den GREF-Mitgliedern anderer Länder zu Praxis und Gesetzgebung im Geldspielbereich gestellt werden.

2.3.4 Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden 2024

Am 17. und 18. September 2024 fand das Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz) in Wien statt, an dem auch das BJ teilgenommen hat. Besprochen wurden Themen, wie Fantasy Sports Veranstaltungen oder Geldwäschereiprävention.

2.4 Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden

2.4.1 Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel

Zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) organisiert das BJ in unregelmässigen Abständen eine Plattform zum Austausch von Fragen im Sozialschutzbereich. Die Plattform wendet sich an Sozialschutzorganisationen, kantonale Vertreter und Vertreterinnen von Gesundheitsbehörden und die beiden Aufsichtsbehörden Gespa und Eidgenössische Spielbankenkommission. Ziel ist die gegenseitige Information bei Problemen und die Suche nach gemeinsamen Lösungen, dabei sollen Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Am 7. November 2024 fand ein Austausch zu den aktuellen Entwicklungen statt. Themen der Sitzung waren u.a. die Evaluation des Geldspielgesetzes, die Teilrevision des Geldspielverordnung von 2023, die Arbeiten der Pompidou-Gruppe³, die Stärkung des Jugendschutzes und das Geldspielmonitoring⁴.

3 Information und Kommunikation

Das BJ informiert über verschiedene Kanäle die Öffentlichkeit. Dazu gehören Medien- und Bürgeranfragen und Informationen auf der Homepage, [z.B. mit Merkblättern](#)

2024 verschickte das BJ ein [Rundschreiben](#) an die Aufsichts- und Vollzugsbehörden der Kantone im Geldspielbereich.

Im Laufe des Jahres beantwortete das BJ zudem verschiedenste Anfragen rund um das Geldspielgesetz.

4 Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug

Der Bund übt die Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug aus. Insbesondere soll die einheitliche und korrekte Anwendung von Bundesrecht durch die kantonalen und interkantonalen Behörden sichergestellt werden.

4.1 Überprüfung der Bewilligungen der Gespa

Das BJ erhielt im Jahr 2024 von der Gespa 55 Spielbewilligungen zur Überprüfung vorgelegt. Dabei handelte es sich in erster Linie unproblematische Verfügungen, zumeist für physische und virtuelle Losprodukte.

³ Die Pompidou Gruppe (Internationale Kooperationsgruppe des Europarates zu Drogen und Sucht) ist die Plattform des Europarates für die Zusammenarbeit in der Drogenpolitik; vgl. auch das [Policy Paper](#) vom 13. Juni 2024.

⁴ Vgl. dazu auch das Schweizer Monitoring-System Sucht und nichtübertragbare Krankheiten ([Monam](#)).

Das BJ hat gegen keinen Entscheid der Gespa Beschwerde erhoben.

4.2 Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK

4.2.1 Zusammenarbeit mit der Gespa

Die Kontakte mit der Gespa finden vor allem im Rahmen der bestehenden Gremien statt (Koordinationsorgan, Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel) aber bei Bedarf auch themenspezifisch. Die Zusammenarbeit verläuft gut.

4.2.2 Zusammenarbeit mit der ESBK

Die Zusammenarbeit mit der ESBK und deren Präsident Fabio Abate verlief ohne Probleme. Auch die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat verläuft gut. Kontakte fanden im Zusammenhang mit konkreten Fragen, wie z.B. die Stellungnahmen auf parlamentarische Vorstösse, oder bei Bürgeranfragen statt oder im Rahmen der Arbeiten zur Evaluation des Geldspielgesetzes.

5 Sekretariat Koordinationsorgan

Die Hauptaufgabe des Koordinationsorgans besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies betrifft vor allem die Lösung von Abgrenzungsproblemen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bereich der Spielbanken und demjenigen der Grossspiele. Es gab keine Abgrenzungsfragen zwischen der ESBK und der Gespa und die Mitglieder sahen keinen Diskussionsbedarf in anderen, das Koordinationsorgan betreffenden Themenbereichen. Daher traf sich das Koordinationsorgan im Jahr 2024 nur einmal, am 24. Oktober 2024 (vgl. den [Tätigkeitsbericht](#) auf der Homepage des BJ).

6 Ausblick

Im nächsten Jahr wird erneut die Evaluation des Geldspielgesetzes im Vordergrund stehen.